

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland**

am 9. Juni 2024

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung

Runderlass der Landeswahlleiterin vom 30. Januar 2024
- 11 - 35.06.00

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Einführung	2
2	Wahlgebiet, Wahlbezirke, Zuständigkeiten	2
3	Wahlsystem, Wahlvorschläge	2
4	Wahlberechtigung	4
5	Wählerverzeichnis	8
6	Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten zur Europawahl	13
7	Wahlbenachrichtigung	13
8	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen	15
9	Wahlvorstände und Briefwahlvorstände	18
10	Briefwahl	22
11	Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag	22
12	Wahlbekanntmachung	23
13	Wahlzeit	23
14	Wahlraum	23
15	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung	25
16	Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum	26
17	Stimmabgabe	26
18	Verwendung von Wahlgeräten	27
19	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	28
20	Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln	28
21	Schnellmeldungen	28
22	Repräsentative Wahlstatistik	29
23	Nachbereitung	30
24	Fristen und Termine	31
25	Erfahrungsbericht	31

ANLAGEN:

1	Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	
2	Terminkalender für die Europawahl	

1. Einführung

Die 10. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, statt (Bekanntmachung der Bundesregierung gemäß § 7 Europawahlgesetz (EuWG) vom 10. August 2023 (BGBl. I S. 213)).

Das Alter für die Wahlberechtigung bei Europawahlen ist erstmals für die Wahl im Jahr 2024 auf das sechzehnte Lebensjahr herabgesetzt worden. Die Wahlberechtigung erfordert, dass am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet ist (§§ 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 EuWG).

2. Wahlgebiet, Wahlbezirke (§ 3 EuWG; §§ 12, 13 Europawahlordnung (EuWO)), Zuständigkeiten

Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament verzichtet auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise. Wahlgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Wahlgesehehen ist daher in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden sowie in die Kreise und kreisfreien Städte eingebunden. Die Gemeinden werden in Wahlbezirke eingeteilt, die jedoch nur organisatorisch-wahltechnische Bedeutung haben und nur für den Zweck der Stimmabgabe gebildet werden.

Bei der Europawahl sind den Gemeinden zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zugewiesen (zum Beispiel §§ 12 Absatz 1 Satz 2, 13 Absatz 1, 14, 16 bis 29, 39 EuWO). Dabei handelt es sich in aller Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Hauptverwaltungsbeamten zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält.

Die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen tragen - als unabhängige Wahlorgane - die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, Europawahlordnung sowie die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

3. Wahlsystem, Wahlvorschläge (§§ 2, 8 bis 14 EuWG)

Die Europawahl ist – abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem – eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Listen sind entweder "Listen für einzelne Länder", die prinzipiell als verbunden gelten (§§ 2 Absatz 2 Satz 2, 11 Absatz 3 EuWG), oder "gemeinsame Listen für alle Länder" (sog. Bundeslisten).

Auf der Liste kann neben jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber eines Wahlvorschlages kann in diesem zugleich auch als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder Bewerber einer Bundesliste kann nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden.

Die Listen für ein Land und die gemeinsamen Listen (Bundeslisten) sind dem Bundeswahlleiter mit den vorgeschriebenen Unterlagen **spätestens am 83. Tag vor der Wahl - am 18. März 2024 - bis 18.00 Uhr** einzureichen (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlage 14 und gegebenenfalls 14A EuWO). Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert auf einer Bescheinigung die Wahlberechtigung zu bestätigen (§ 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO).

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sofern jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 4 EuWO). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nicht festhalten dürfen, für welchen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift geleistet worden ist.

Unterstützungsunterschriften sind auf mögliche Fälschungen zu prüfen. Anhaltspunkte hierfür können vorliegen, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (zum Beispiel Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen bietet sich gegebenenfalls ein Abgleich mit dem Personalausweisregister beziehungsweise Passregister an. Eine Fälschung wird nur anzunehmen sein, wenn die beiden Unterschriften offensichtlich so erheblich voneinander abweichen, dass von einer Übereinstimmung eindeutig nicht mehr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihre Unterschrift nicht stets in der gleichen Weise leisten wird (Unterschied beispielsweise denkbar bei in Eile geleisteter Unterschrift).

Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei liegt nahe, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Reihe von Fällen gefälscht sein könnten und ein systematisches Vorgehen vermutet werden kann. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig durchgeführten Wahl (-vorbereitung), sondern auch im Interesse der angeblichen Unterstützenden von Wahlvorschlägen.

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Unterstützenden vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird. Kann nicht zweifelsfrei von einer Fälschung ausgegangen werden, bestehen aber gleichwohl konkrete Anhaltspunkte für eine Fälschung, sollte durch die Gemeinde oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter/innen Strafanzeige erstattet werden (unter anderem §§ 107a, 108d Satz 2 StGB).

Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften fehlende personenbezogene Daten (beispielsweise zweiter Vorname) oder Daten, die offensichtlich versehentlich falsch angegeben wurden (beispielsweise als Geburtsdatum der Tag der Unterzeichnung), von Amts wegen zu korrigieren bzw. zu ergänzen und dies entsprechend zu kennzeichnen (zum Beispiel durch Paraphe im Rahmen der Bearbeitung), wenn an der Identität keine Zweifel bestehen.

Im Interesse einer fristgerechten Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bescheinigungen des Wahlrechts unverzüglich zu erteilen, ebenso die Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber auf Listenwahlvorschlägen nach den Anlagen 16 und 16A EuWO.

Die Erreichbarkeit der mit der Wahlrechtsbescheinigung für Unterstützungsunterschriften befassten Dienststellen ist **auch am letzten Tag der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (18. März 2024) mindestens bis 17.00 Uhr** sicherzustellen.

4. Wahlberechtigung (§ 6 EuWG)

Das Wahlrecht darf stets nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Die Wahlberechtigung ist an das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten bezogen auf den Wahltag geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis am Ort seiner Hauptwohnung eingetragen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bestimmt § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 BWG ausdrücklich, dass bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist. Die Dreimonatsfrist gilt nicht bei Rückkehr von nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EuWG, § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigten Personen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 12 Absatz 2 Satz 3 BWG), um deren Schlechterstellung zu vermeiden.

Der Wohnungsbegriff nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BWG entspricht dem melderechtlich verankerten Wohnungsbegriff. Die Anmeldung eines Wohnsitzes ist nicht Voraussetzung zur Wahlteilnahme. Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist.

Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat eine Person ihre Anmeldung unterlassen, so muss sie auf andere Weise (zum Beispiel durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.1 Wohnungslose

Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält die Person sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wahlberechtigte, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die wahlberechtigte Person einen entsprechenden Antrag stellt (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 b und § 16 Absatz 2 Nummer 2 EuWO).

4.2 Seeleute, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer, Insassinnen und Insassen von Justizvollzugsanstalten

Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 4 BWG für Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes, für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie die Angehörigen ihres Hausstandes und für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie andere Untergebrachte. Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.3 Deutsche mit (Haupt-)Wohnsitz oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 EuWG).

4.4 Auslandsdeutsche

Wahlberechtigt zur Europawahl sind darüber hinaus auch die in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnenden oder sich sonst gewöhnlich aufhaltenden Deutschen sowie durch den Verweis in § 6 Absatz 2 EuWG die in § 12 Absatz 2 BWG genannten Auslandsdeutschen.

4.4.1 mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Zur Wahlberechtigung von Deutschen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt Folgendes:

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sind zeitlich unbeschränkt auch alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b EuWG).

Zu den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Gebiete zu zählen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Union (Art. 299 EG-Vertrag [EGV], Artikel 79 EGKSV, Artikel 198 EAGV) sowie der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (sog. Direktwahlakt) nicht nur teilweise gelten. Dazu gehören

- die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die an der nordafrikanischen Küste gelegenen spanischen Städte Ceuta und Melilla,
- die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira als auch
- die französischen Überseedépartements und Übersee-Territorien Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Martin und
- die finnischen Ålandinseln (Artikel 299 Absatz 5 EGV).

Folgende Gebiete sind dagegen nicht als Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 b EuWG anzusehen:

- die dänischen Inseln Färöer und Grönland sowie
- die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Für die Bestimmung der 3-Monatsfrist ist maßgeblich, wie lange der/die Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitgliedstaat ist.

4.4.2 mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union

Auslandsdeutsche mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union sind gemäß § 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG wahlberechtigt.

Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht. Die erforderliche Betroffenheit von den politischen Verhältnissen kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass Auslandsdeutsche aktuell der deutschen Hoheitsgewalt unterliegen.

Voraussetzung für die Wahlteilnahme ist ein Antrag auf Eintragung in das

Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Bundesgebiet (§ 4 EuWG in Verbindung mit §§ 14 Absatz 1 und 17 Absatz 1 BWG sowie §§ 15 Absatz 2 und 17 EuWO). Dabei sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik belegen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war, sofern er noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, das Bezirksamt Mitte von Berlin (§§ 16 Absatz 2 Nr. 4, 15 Abs. 2 Nr. 2 EuWO, 12 Absatz 2 Satz 1 BWG).

Die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind beim Antrag der betroffenen Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis glaubhaft zu machen.

4.4.3 mit einer Wohnung in Nordrhein-Westfalen

Demgemäß sind von Amts wegen einzutragen wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die in der Gemeinde noch mit einer Wohnung gemeldet sind (auch wenn sie im Ausland eine weitere Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten), und zwar auch dann, wenn sie bei der letzten Europawahl aufgrund einer Mitteilung der Bundeswahlleiterin nach § 17 Absatz 5 a EuWO aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden (§ 15 Absatz 1 Nr. 1 EuWO).

4.5 nichtdeutsche Unionsbürger mit (Haupt-)Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen

Der Kreis der in Nordrhein-Westfalen Wahlberechtigten umfasst auch die hier lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet ist und ferner, dass die Unionsbürger am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von der Meldepflicht befreit oder haben Meldepflichtige ihre Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (zum Beispiel durch Zeugen) nachgewiesen werden, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

Weitere Voraussetzung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die entweder gemäß § 17 b EuWO von Amts wegen erfolgt, wenn die Unionsbürger bereits bei der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren, oder gemäß § 17 a EuWO auf Antrag erfolgt. Zu beachten ist, dass die wahlberechtigten Unionsbürger entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht hier oder in ihrem Herkunftsstaat ausüben wollen.

Zum Wahlrecht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und zum Antragsverfahren haben die Stadt- und Kreiswahlleiter/innen gemäß § 19 Absatz 3 EuWO eine amtliche Bekanntmachung (Anlage 6A) in regionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollten alle Unionsbürger durch persönliche Anschreiben in deutscher und englischer Sprache unter

Beifügung eines mehrsprachigen Faliblattes über ihr Wahlrecht im Bundesgebiet informiert werden. Ergänzend hierzu sollte auch durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der örtlichen Presse und den örtlichen Rundfunksendern auf das Wahlrecht hingewiesen werden. Zudem wird hierzu auf das umfangreiche Informationsangebot der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024.html) hingewiesen.

4.6 Verlust des Wahlrechts

Nicht mehr nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und 2 BWG Wahlberechtigte, etwa infolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, dürfen nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen wurden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich nach § 107a StGB (Wahlfälschung) strafbar machen. Bei einem Verdacht strafbarer Handlungen sollten diese angezeigt werden.

4.7 Wahlausschlussgründe (§ 6 a EuWG)

Die Regelung der Wahlausschlussgründe in § 6a EuWG entspricht § 13 BWG. Darüber hinaus sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht verloren haben.

5. Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG. Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

5.1 Wahlberechtigte Deutsche

sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie **am Stichtag - dem 42. Tag vor der Wahl, also dem 28. April 2024** - für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 EuWO).

Wahlberechtigte Deutsche mit mehreren Wohnungen werden nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

5.2 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wahlberechtigte nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind von Amts wegen einzutragen, wenn sie **am Stichtag - dem 42. Tag vor der Wahl, also dem 28. April 2024** - bei der Meldebehörde gemeldet sind und bereits anlässlich der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren (§ 17 b Absatz 1 EuWO).

- 5.2.1** Wahlberechtigte nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind nach den Regelungen des § 17 a EuWO auf förmlichen Antrag nach Anlage 2A in das Wählerverzeichnis einzutragen. **Der Antrag muss spätestens bis zum 21.Tag vor der Wahl - 19. Mai 2024 - gestellt sein** (§ 17 a Absatz 2 EuWO). Zuständig für die Eintragung ist die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde (§ 17 a Absatz 3 EuWO).

Wenn die Gemeinde - für die anstehende Europawahl 2024 - eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger auf seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis einträgt, hat sie unverzüglich einen Eintrag im Melderegister vorzunehmen (§ 17 a Abs. 5 a EuWO). Damit soll sichergestellt werden, dass bei künftigen Europawahlen eine Eintragung von Amts wegen erfolgt.

- 5.2.2** Nach § 17 a Absatz 5 Satz 3 EuWO hat die Gemeinde der Bundeswahlleiterin eine elektronische Datei in einem den Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen über die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder, sofern dies nicht möglich ist, das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2B zu übermitteln, wenn alle Voraussetzungen für die Eintragung ins Wählerverzeichnis erfüllt sind. Dies gilt für die Fälle der Eintragung von Amts wegen ebenso wie für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die zur anstehenden Wahl auf Antrag in das hiesige Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Die Bundeswahlleiterin leitet die Information in ihrer Funktion als zentrale Stelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben weiter.

Bestehen Zweifel an den Angaben eines Antragstellers, hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Anfragen an den Mitgliedstaat seiner Herkunft sind ebenfalls über die Bundeswahlleiterin zu stellen. Stellt sich heraus, dass die Angaben des Antragstellers unrichtig sind, ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Für die Unterrichtung und das Rechtsmittelverfahren gilt § 15 Absatz 8 EuWO entsprechend (§ 17 a Absatz 5 Satz 4 bis 6 EuWO).

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Möglichkeit, **bis zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024)** einen Antrag (Anlage 2C EuWO) auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17 b Absatz 2 EuWO). In diesen Fällen und in Fällen, in denen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aufgrund eines Einspruchs in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, unterrichtet ebenfalls die Bundeswahlleiterin zentral die betroffenen Mitgliedstaaten (§ 21 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 8 EuWO).

5.3 Auslandsdeutsche

Die im Ausland lebenden deutschen Wahlberechtigten (sog. Auslandsdeutsche) werden gleichfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis

eingetragen (§ 15 Absatz 2 EuWO). **Der Antrag muss der Gemeinde spätestens am 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) vorliegen** (§ 17 Absatz 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen (§ 17 Absatz 5 Satz 1 EuWO). Formlose Anträge sind nicht wirksam. Soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei der Bundeswahlleiterin sowie bei sämtlichen Kreis- und Stadtwahlleiter/innen erhältlich (§ 17 Absatz 5 Satz 2 EuWO).

Im Internetangebot der Bundeswahlleiterin besteht für Auslandsdeutsche die Möglichkeit den Antragsvordruck (Anlage 2 EuWO) zur Eintragung in das Wählerverzeichnis am PC auszufüllen. Auch ein solches Antragsformular muss von den Antragstellenden handschriftlich unterzeichnet sein. Die Antragstellung per E-Mail ist somit ausgeschlossen.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor dem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; das Bezirksamt Mitte von Berlin ist zuständig, sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war (§ 16 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 EuWO, zum Vergleich im Übrigen 4.4.2).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Absatz 5 Satz 3 EuWO). Von der Eintragung eines sogenannten Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis ist stets die Bundeswahlleiterin unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 EuWO zu unterrichten (§ 17 Absatz 5 Satz 4 EuWO).

Internet-Vordrucke sind, sofern sie einseitig gedruckt wurden, von der Gemeinde so zu heften, dass jeweils Vorder- und Rückseite miteinander verbunden sind. Die Übersendung der Vordrucke an die Bundeswahlleiterin kann auch elektronisch erfolgen.

5.4 Amtseintragung von Seeleuten sowie Binnenschifferinnen und Binnenschiffern

Hierzu wird auf § 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EuWO verwiesen. Für Angehörige dieser Personengruppen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Absatz 2 Nummer 4 EuWO zu beachten.

5.5 Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten

Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind - von Amts wegen - in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung gemeldet sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 4 EuWO).

Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nicht begründet werden, entfällt in unserem Land eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 EuWO. Sind Betroffene ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 d EuWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Absatz 2 Nummer 5 und § 17 a Absatz 3 Nummer 4 EuWO).

5.6 Wohnungslose

Wahlberechtigte, die, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 b EuWO). Zuständig ist die Gemeinde, bei der der Wahlberechtigte den Antrag stellt (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 und § 17 a Absatz 3 Nummer 5 EuWO). Der Antrag ist erforderlich, weil mangels Anmeldung eines Wohnsitzes keine Eintragung im Melderegister vorliegt und folglich von Amts wegen auch keine Eintragung in ein Wählerverzeichnis erfolgen kann. Hat ein Wahlberechtigter ohne Verschulden - zum Beispiel infolge unzutreffender Auskünfte der Gemeindebehörde - die Frist zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt, kann er **im Übrigen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, einen Wahlschein beantragen**, der ihn, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, zur Wahlteilnahme berechtigt (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 3 BWG; § 24 Absatz 2 Nummer 1 und § 26 Absatz 4 Satz 2 EuWO).

5.7 Veränderungsdienst

Das Verfahren für eintretende Veränderungen (beispielsweise aufgrund eines Wohnungswechsels, Umzug in eine andere Gemeinde) richtet sich nach § 15 Absatz 3 bis 5 und § 17a Absatz 6 EuWO.

Ein Umzug und eine Anmeldung innerhalb einer Gemeinde führen zu keiner Veränderung im Wählerverzeichnis. Die Belehrungspflicht hierüber nach § 15 Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten.

Ein Umzug und eine Anmeldung in eine andere Gemeinde in Deutschland haben keine Amtseintragung/- Streichung zur Folge. Auch in diesen Fällen ist die Belehrungspflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 3 zu beachten. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis im Zuzugsort erfolgt nur auf Antrag. Erst nach Antragstellung löst die dann notwendige Rückmeldung der Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde eine Streichung im dortigen Wählerverzeichnis aus.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Meldebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Die Meldebehörde des Fortzugsortes hat hiervon unverzüglich die Meldebehörde des Zuzugsortes zu benachrichtigen, damit der Wahlberechtigte im dortigen Wählerverzeichnis gestrichen werden kann (§ 15 Absatz 3 Satz 5 EuWO). Von der Streichung Betroffene sind zu unterrichten.

5.8 Einsichtnahme

Nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 21. bis 24. Mai 2024 (Dienstag bis Freitag - der 20. Mai ist ein Feiertag [Pfingstmontag]), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 Satz 1 EuWO bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 19 Absatz 1 EuWO **spätestens am 24. Tag vor der Wahl (16. Mai 2024)** nach dem Muster der Anlage 5 EuWO öffentlich bekannt zu machen.

Ein Einsichtsrecht besteht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Die Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; ausgeschlossen ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Datenschutzrechtliche Belange sind in der EuWO gleichlautend wie in der Bundeswahlordnung berücksichtigt.

Wird wie üblich das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen (§ 20 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EuWO). Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Ein automatisiert geführtes Wählerverzeichnis eröffnet keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

5.9 Auszüge und Abschriften

Nach § 20 Absatz 3 EuWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nur durch Wahlberechtigte, nicht aber durch Wahlvorschlagsträger angefertigt werden. Die Regelung gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Erteilung von Gruppenauskünften durch die Meldebehörde nach den geltenden melderechtlichen Vorschriften hinzuweisen.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 82 Absatz 2 EuWO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Absatz 1 EuWO).

5.10 Abschluss

Das Wählerverzeichnis ist **spätestens am Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl (6. Juni 2024)**

abzuschließen. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Absatz 1 Satz 4 EuWO).

5.11 Berichtigungen des Wählerverzeichnisses

sind nach Maßgabe des § 22 EuWO zulässig. Berichtigungen nach § 22 Absatz 2 EuWO (offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) und nach § 46 Absatz 2 EuWO (nachträglich ausgestellte Wahlscheine) sind auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Absatz 4 EuWO) zulässig. Beispiele für Amtsberichtigungen (Eintragungen, Änderungen, Streichungen) wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit sind das Versagen kommunikationstechnischer Einrichtungen, die doppelte Eintragung von Personen, Mehrfacheintragungen von sogenannten Auslandsdeutschen, die Eintragung von am Wahltag noch nicht 16jährigen, Tod, Verlust des Wahlrechts oder auch der Eintritt eines Wahlausschlussgrundes nach § 6 a EuWG.

Zu beachten ist, dass nach Beginn der Einsichtsfrist gemäß § 22 Absatz 1 EuWO sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig sind und § 15 Absatz 2 bis 5, 17 Absatz 5 Satz 6, Absatz 5 a Satz 2 und 3 und Absatz 6 Satz 4, § 17 a Absatz 1 und Absatz 5 bis 8, § 17 b sowie § 29 EuWO unberührt bleiben. Die §§ 15 Absatz 3 bis 5 (Eintragung auf Antrag bei Wohnungswechsel) und 21 EuWO (Verfahren bei Einsprüchen) sind im Verhältnis zu § 22 Absatz 2 Satz 1 EuWO (Fälle offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) abschließend und gehen dieser Regelung vor (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 EuWO).

6. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten zur Europawahl

Zur Unterrichtung der Medien ist insbesondere die Zahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als wahlberechtigt zur Europawahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, von hohem öffentlichem Interesse. Die Kreis- und Stadtwahlleitungen werden gebeten, diese Zahl sowie zum Vergleich auch die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt nach dem Stand des Tages vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (**19. Mai 2024**) feststellen zu lassen und sie alsdann der für sie zuständigen Bezirksregierung per E-Mail umgehend mitzuteilen. Die Bezirksregierungen fassen die Zahlen für ihren Bezirk zusammen und teilen sie der Landeswahlleiterin mit.

7. Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach Anlage 3 EuWO spätestens am Tage vor dem Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (21. Tag vor der Wahl), also spätestens am **19. Mai 2024**, ist zwingend vorgeschrieben (§ 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO). Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen,

wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe im Wahllokal vorzubeugen wird empfohlen, in solchen Fällen gegebenenfalls dem Namen jeweils den Zusatz "jun." oder "sen." beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 EuWO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind den Gemeinden überlassen. Allerdings muss der nach § 18 Absatz 1 EuWO vorgegebene Inhalt enthalten und für die Wahlberechtigten leicht erkennbar sein. Für Urnenwahlbezirke zur Europawahl, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sollen die Wahlbenachrichtigungen einen entsprechenden Hinweis enthalten.

In der Wahlbenachrichtigung soll außerdem mitgeteilt werden, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EuWO); damit wird auch die Mitteilungspflicht nach § 39 Absatz 1 Satz 4 EuWO erfüllt.

In die Wahlbenachrichtigung ist - analog zur Wahlbekanntmachung - die Belehrung aufzunehmen, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a EuWO in Verbindung mit Anlage 3).

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung ein Format zu wählen, welches den Wahlberechtigten größtmögliche Übersichtlichkeit gewährt. Unabhängig vom beauftragten Postunternehmen soll sichergestellt werden, dass

- verzogene Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nicht nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeinde die neue Anschrift erfährt, und
- die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift informiert wird, sofern der Empfänger in die Weitergabe seiner neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat.

Die mit diesen Leistungen verbundenen zusätzlichen Kosten sind gemäß § 25 EuWG in Verbindung mit § 50 BWG im Wege der Einzelabrechnung erstattungsfähig.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 EuWO abzudrucken (§ 18 Absatz 2 EuWO). Dabei empfiehlt sich, hinter der Ankreuzmöglichkeit „wird abgeholt“ bereits die Unterzeichnung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins vorzusehen. Dadurch kann verhindert werden, dass die Antragsteller übersehen, den Antrag zu unterzeichnen.

Eine Wahlbenachrichtigung ist den Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem

Hinweis verbunden werden, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Wird ein Wahlberechtigter auf Antrag gemäß § 15 Absatz 2 bis 5 oder § 17a Absatz 1, 4 bis 7 EuWO nach Versendung der Wahlbenachrichtigungen in das Wählerverzeichnis eingetragen, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Absatz 1 Satz 3 EuWO).

Die Wahlbenachrichtigung entfällt bei Wahlberechtigten, die gemäß § 15 Absatz 2 oder § 17 a Absatz 1 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn diese bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Absatz 3 EuWO). Bei deutschen Wahlberechtigten, die gem. § 15 Absatz 2 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt dieser Antrag gemäß § 26 Absatz 5 EuWO in der Regel zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht aus dem Antrag jedoch hervor, dass der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

8. Erteilung und Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 6 Absatz 5 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

Den Wahlberechtigten können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ohne Angabe von Gründen erteilt werden. Mit den Wahlscheinen werden grundsätzlich auch Briefwahlunterlagen ausgegeben (§ 27 Absatz 3 EuWO). Lediglich in den Fällen des § 28 EuWO werden ausschließlich Wahlscheine ausgestellt.

8.1 Allgemeines

Wahlscheine können grundsätzlich **bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbstständigen Wahlscheine gemäß § 24 Absatz 2 EuWO; sie können noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbstständiger Wahlschein beantragt werden (§ 26 Absatz 4 Satz 3 EuWO). In einem solchen Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 46 Absatz 2 EuWO berichtigen kann.

8.2 Antragstellung

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist dagegen unzulässig (§ 26 Absatz 1 Satz 3 EuWO). Anträge per E-Mail können grundsätzlich formlos gestellt werden. Antragsteller müssen den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre

Wohnanschrift angeben (§ 26 Absatz 2 EuWO). Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern aber eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeinden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben auch - soweit den Wahlberechtigten bekannt - die Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer abgefragt werden.

Bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung aufgrund eines Antrages in einer Form nach § 26 Absatz 1 Satz 2 EuWO ist an die Anschrift der Hauptwohnung eine Mitteilung über den Versand zu senden (§ 27 Absatz 4 Satz 2 EuWO).

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen. Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

In § 26 Absatz 1 Satz 4 EuWO in Verbindung mit § 50 EuWO ist ausdrücklich zugelassen, dass sich Menschen mit Behinderungen der Hilfe einer anderen Person bedienen können; die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken.

Wer für eine andere oder einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht seine Berechtigung dazu nachweisen (§ 26 Absatz 3 EuWO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich gegebenenfalls an, dass Bedienstete der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch des Wahlberechtigten in dessen Wohnung entgegennehmen.

8.3 Briefwahl bei Abholung

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben. Dabei ist im Rahmen der Auswahl der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unbedingt sicherzustellen, dass die Briefwahl geheim stattfindet und die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können (§ 27 Absatz 5 EuWO). Der Einwurf eines Stimmzettels in eine hierfür bereit gehaltene Urne ohne Verwendung der für die Briefwahl vorgeschriebenen Umschläge ist nicht zulässig. Die Briefwahl vor Ort stellt keine Urnenwahl dar.

8.4 Ersatz von Wahlscheinen

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter

glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Absatz 10 EuWO).

8.5 Versand von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder zu erwarten ist. Bestehen Zweifel, ob Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhalten, oder wird die eine Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

8.6 Aushändigung an Bevollmächtigte

Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 26 Absatz 1 Satz 4 EuWO in Verbindung mit § 50 EuWO gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bevollmächtigter nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat der Bevollmächtigte gegenüber der Gemeinde vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern (§ 27 Absatz 5 Satz 5 EuWO). Von der Richtigkeit der Angaben des Bevollmächtigten sollte ausgegangen werden, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind. Auf die Anlegung von Verzeichnissen der Bevollmächtigten und der Anzahl der von Ihnen vertretenen Wahlberechtigten kann verzichtet werden.

8.7 Verzeichnisse

In dem nach § 27 Absatz 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Absatz 1 EuWO (Unselbstständiger Wahlschein) und die des § 24 Absatz 2 EuWO (selbstständiger Wahlschein) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der Bundeswahlleiterin in den Fällen des § 27 Absatz 7 EuWO wird hingewiesen. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 27 Absatz 6 Satz 5 EuWO).

Nach § 27 Absatz 8 Satz 2 EuWO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier wird auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten hingewiesen. Das in § 27 Absatz 9 EuWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 28 EuWO sind zu beachten.

8.8 Selbstständige Wahlscheine

Die Voraussetzungen für die Erteilung von sog. selbstständigen Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte sind in § 24 Absatz 2 EuWO geregelt. „Ohne Verschulden“ im Sinne des § 24 Absatz 2 Nummer 1 EuWO haben Wahlberechtigte die Einspruchsfrist etwa versäumt, wenn sie keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen haben und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, obwohl sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 49 Absatz 6 Satz 2 EuWO). Wer aber keine (üblicherweise von den Wahlberechtigten erwartete) Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat, kann sich nicht auf fehlendes Verschulden berufen und kann an der Wahl nicht teilnehmen.

Die Entstehung des Wahlrechts im Sinne des § 24 Absatz 2 Nummer 2 EuWO nach Ablauf der Fristen des §§ 17 Absatz 1, 17 a Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 EuWO liegt vor etwa bei Wegfall eines Wahlausschlussgrundes nach § 6 a EuWG oder bei Einbürgerung nach Ablauf der Einspruchsfrist.

8.9 Form und Inhalt

Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein; das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann anstelle der Unterschrift des beauftragten Bediensteten auch dessen Name eingedruckt werden (§ 27 Absatz 2 EuWO).

Hinsichtlich der Gestaltung der Wahlbriefumschläge ist zu berücksichtigen, dass die Deutsche Post AG mit der für die Wähler kostenfreien Beförderung der Wahlbriefe beauftragt wurde. Es ist ferner darauf zu achten, dass die Empfängeranschrift auf den Wahlbriefumschlägen vollständig und korrekt abgedruckt ist, da sonst eine (rechtzeitige) Einlieferung der Wahlbriefe bei den Gemeinden nicht gewährleistet ist.

Sofern der Briefwahlbezirk für die Repräsentative Wahlstatistik ausgewählt wurde, sollten den Briefwahlunterlagen zur Information Merkblätter der Bundeswahlleiterin beigelegt werden, die von IT.NRW zur Weitergabe an die betroffenen Wahlberechtigten übersandt werden.

9. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 5 EuWG, §§ 6 bis 10 EuWO)

9.1 Allgemeines

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt ausschließlich den Gemeinden (§ 1 Absatz 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen).

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf § 9 Absatz 3 BWG, der über die Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Absatz 1 und 2 EuWO). Es können auch wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Dem Wahlvorstand können bis zu neun Mitglieder angehören (§ 5 Absatz 3 Satz 1 EuWG). Das erlaubt einerseits einen „Schichtbetrieb“ und kann andererseits die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses beschleunigen.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen wird auch diesmal gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände möglichst nicht erneut auf im Wesentlichen dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen angemessen berücksichtigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch Richterinnen und Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Ebenso wird auf § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 BWG hingewiesen, wonach Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen.

Für das Anlegen von Wahlhelferdateien besteht in § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BWG eine besondere Regelung, die den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung trägt.

Besonderes Gewicht ist wiederum darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl im Rahmen von effektiven Schulungen so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Absatz 5 EuWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführerinnen und Schriftführer in die Details der Wahl Niederschrift. Es wird im Übrigen darum gebeten, bei den Mitgliedern der Wahlvorstände auf eine wählerorientierte Haltung hinzuwirken und in der Schulung auch auf Ausnahmefälle, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein, einzugehen.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände kann ein angemessenes Erfrischungsgeld gezahlt werden. Für die Europawahlen 2024 erstattet der Bund für den Vorsitzenden eines Wahlvorstandes (Wahlvorsteher) am Wahltag 35 € und für die Mitglieder eines Wahlvorstandes 25 € (§ 10 Absatz 2 EuWO). Soweit Gemeinden höhere Beträge gewähren, sind diese Sätze nach § 50 BWG nicht erstattungsfähig.

Die Wahlvorstandsmitglieder sind gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Gemeinde und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer vom Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 EuWO).

Im Übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Absatz 3 Satz 2 EuWO). In diesem Zusammenhang wird auf § 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 BWG hingewiesen. Danach dürfen Mitglieder der Wahlorgane ihr Gesicht nicht verhüllen (Verbot der Gesichtsverhüllung). Dies gilt allerdings nicht für das Tragen von Masken zum Schutz vor gesundheitlichen Risiken.

Während der Wahlhandlung müssen immer Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Absatz 8 EuWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn außerdem mindestens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, anwesend sind (§ 6 Absatz 9 EuWO).

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher abwechselnd anwesend sind; durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen nicht.

9.2 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand (§ 7 EuWO)

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 5 Absatz 2 EuWG getroffen worden, dass für jede Gemeinde Briefwahlvorstände mit Briefwahlvorstehern einzusetzen sind. Wieviele Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet die Gemeinde (§ 7 Nummer 2 EuWO, § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen).

Die Zahl ist danach zu bemessen, dass auch das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nummer 1 EuWO). Nach § 2 Absatz 2 WStatG sind Briefwahlbezirke ausschließlich gebietsorientiert, d.h. aus einem oder mehreren allgemeinen Wahlbezirken (Urnenwahlbezirke) im Sinne des § 3 Absatz 2 EuWG zu bilden. Eine mengenorientierte Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist nicht zugelassen.

9.3 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 54 bis 57 EuWO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der EuWO die einschlägigen Bestimmungen als Sollvorschriften ausgestaltet.

Nach § 8 EuWO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Für die in § 13 EuWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen. Es ist nicht zu verkennen, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl wird empfohlen, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 54 Absatz 6 EuWO), ist streng darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (gegebenenfalls Bestimmung einer Hilfsperson durch den Wähler, Verfahren gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 BWG, § 50 EuWO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen bzw. ankreuzen zu lassen. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen,

die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

10. Briefwahl (§§ 4, 5, 6 Absatz 5 EuWG, § 36 BWG, §§ 7, 59, 67, 68 EuWO, § 1 Absatz 2, § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen den Gemeinden. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt. Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 8 und 10 EuWO) kann alternativ die Wahlscheinnummer oder der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden.

Die von den Gemeinden gemäß § 67 Absatz 1 EuWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten kein Wahlscheinverzeichnis, so dass die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind vielmehr das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 67 Absatz 4 EuWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 8 BWG in Verbindung mit § 4 EuWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Vorschrift des § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Satz 2 BWG wird gelegentlich übersehen: Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültig).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Absatz 5 BWG die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 27 Absatz 8 Satz 4 EuWO).

11. Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter/-innen und der Gemeinden am Tag vor der Wahl und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen möglichen Anträge (§§ 26 Absatz 4, 27 Absatz 3 EuWO) sachgerecht

erledigt werden. Dies gilt im Besonderen für die Erhebungen der Landeswahlleiterin und der Bundeswahlleiterin zum Zwischenstand der Wahlbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Hierzu ergeht noch gesonderte Mitteilung.

Das Büro der Landeswahlleiterin wird am Tage vor der Wahl von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein. Entsprechende Telefonnummern werden rechtzeitig gesondert bekannt gegeben werden.

12. Wahlbekanntmachung

Die Gemeinden erlassen spätestens am 6. Tag vor der Wahl (**3. Juni 2024**) die Wahlbekanntmachung nach Anlage 23 EuWO und machen sie in ortsüblicher Weise bekannt (§§ 41, 79 Absatz 1 EuWO).

13. Wahlzeit (§ 40 Absatz 1, § 53 EuWO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Wahlberechtigten ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Ein Wahllokal darf während der Wahlzeit auch zeitweise nicht völlig geschlossen werden. Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 47 EuWO) ist durchgehend zu beachten.

14. Wahlraum (§ 39 EuWO)

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, dass sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahlräume sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Ebenfalls sollte von einer Einrichtung von Wahlräumen, die video- bzw. kameraüberwacht sind (zum Beispiel Sparkassen/Banken), möglichst Abstand genommen werden. Ansonsten sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen könnten, nach Möglichkeit abgeschaltet und/oder zumindest mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so ausgerichtet werden, dass sie das Wahlgeschehen und insbesondere die Wahlkabinen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wähler, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht beziehungsweise welchen Sichtbereich sie abdeckt, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt und ihre Persönlichkeitsrechte gewährleistet.

Zu beachten ist, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen (Mobilitätsbeeinträchtigungen), die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde hat frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EuWO; § 4 Behindertengleichstellungsgesetz BGG NRW).

Es ist dafür zu sorgen, dass die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen und Stimmzetteln in einem Umfang ausgestattet sind, die einen möglichst reibungslosen Wahlablauf ohne überlange Wartezeiten ermöglichen.

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels als Muster gemäß § 41 Absatz 2 EuWO gut sichtbar und so angebracht werden, dass die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so aufzustellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann. Es ist auch unbedingt sicherzustellen, dass die Wahlkabinen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses so vorgehalten werden, dass die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können.

Es erscheint zudem sinnvoll, in den Wahlkabinen durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass der Stimmzettel noch in der Wahlkabine so zu falten ist, dass bei der Abgabe von niemanden erkannt werden kann, wie ein Wähler gewählt hat (§ 49 Absatz 2 Satz 1 EuWO).

Die Aufstellung eines "Spendentellers" ist zu unterlassen, insbesondere auf und neben der Wahlurne oder im Bereich der Wahlkabinen. Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände unbedingt hinzuweisen.

Hinsichtlich der Absicht im Wahllokal zu filmen oder zu fotografieren, ist folgendes zu beachten: Das Recht auf Zutritt zum Wahlraum im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger. Private Aufnahmen werden mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht der Wahlberechtigten und ein hier fehlendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit grundsätzlich zu unterbinden sein.

Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlgeschäfts, für den allein der Wahlvorstand als unabhängiges Wahlorgan verantwortlich ist, darf nicht durch Wahlfehler beeinträchtigt werden, die die Gültigkeit der Wahl tangieren könnten. Der Wahlvorstand wird daher bei seiner Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, dass Wahlwillige nicht den Eindruck gewinnen dürfen, dass sie gegen ihren Willen für eine gegebenenfalls längerfristige Wahrnehmung durch eine breite Öffentlichkeit abgelichtet werden könnten. Dies könnte ihren Wahlentschluss unter Umständen negativ beeinflussen. Im

Zweifelsfall sollte sich der Wahlvorstand mit der Kreis- oder Stadtwahlleitung oder dem Wahlamt vor Ort beraten.

15. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG)

Nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion insbesondere die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um den Wahlraum. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 Metern ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist gegebenenfalls durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist. In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen. Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung ist im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien gänzlich abzusehen. Entsprechende Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

Auf § 10 Absatz 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) ist Lautsprecherwerbung am Wahltag verboten. Im Zusammenhang damit wird auf den Gemeinsamen Runderlass über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden (Wahlwerbungserlass) des Ministeriums für Verkehr 58.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Inneren 432 – 57.04.02 (MBI. NRW S. 140) vom 16. Februar 2022 hingewiesen.

Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 6 Absatz 3 Satz 2 EuWO), wird man anderen Personen, insbesondere den Wählern,

das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude aus praktischen Gründen schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit der Versuch einer Wählerbeeinflussung vorliegt, und gegebenenfalls, vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

16. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass auch Beauftragte der Parteien und Wählergruppen sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten (Wahlbeobachtung).

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. "Schlepplisten" ist unzulässig (vgl. auch § 49 Absatz 4 Satz 4 EuWO). Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, sich etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebniserstellung beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 6 Absatz 9 Satz 2 EuWO, gegebenenfalls fehlende Beisitzerinnen bzw. Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

Nach § 49 Absatz 4 Satz 4 EuWO sind die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Schnellmeldungen, Wahlniederschriften, Stimmzettel und Wahlscheine dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 65 Absatz 4, § 66 Absatz 1 Satz 2 EuWO), um Veränderungen und Verluste auszuschließen und eine etwaige spätere Wahlprüfung anhand der Originale sicherzustellen.

17. Stimmabgabe (§ 16 EuWG, § 49 EuWO)

Der Ablauf der Wahlhandlung richtet sich nach § 49 EuWO. Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in § 49 Absatz 6 EuWO aufgeführt.

Nach § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO sollte außer in dem dort genannten Beispielsfall die Vorlage eines Ausweises auch dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Wahlberechtigung oder der Identität der betreffenden Person bestehen. Legen Wähler ihren Ausweis von sich aus vor, um damit ihre Identität prüfen zu lassen, sollte der Wahlvorstand auch in diesen Fällen einen Abgleich mit dem Ausweis vornehmen. Wer sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, muss vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden (§ 49 Absatz 6 Satz 1a EuWO).

Zudem muss ein Wähler auch dann zurückgewiesen werden, wenn er für den Wahlvorstand erkennbar gegen das Verbot, in der Wahlkabine zu fotografieren

oder zu filmen, verstoßen hat (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5a EuWO). In diesem Fall ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wähler hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vorab zu vernichten (§ 49 Absatz 8 EuWO).

In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann **am Wahltag bis 15.00 Uhr** ein Wahlschein beantragt werden (§ 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO).

Ist ein Wähler entweder des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann er eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 BWG). In diesem Fall bestimmt der Wähler die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit (§ 50 Absatz 1 EuWO).

Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Soweit zur Hilfestellung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen (§ 50 Absatz 2 Satz 2 EuWO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin bzw. des Wählers zu beschränken (§ 50 Absatz 2 Satz 1 EuWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt, verpflichtet (§ 50 Absatz 3 EuWO). Bei Zweifeln an der Verschwiegenheit der Hilfsperson kann der Wahlvorstand diese zum Beispiel nachdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen und den Wähler über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mitglieds des Wahlvorstandes zur Hilfeleistung informieren (§ 50 Absatz 1 Satz 2 EuWO). Die Entscheidung über die Auswahl der Hilfsperson bleibt aber allein bei dem Wähler. Diese Aspekte sollten bei der Schulung der Wahlvorstände berücksichtigt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich im Übrigen einer Stimmzettelschablone bedienen, die sie von Blindenverbänden erhalten haben (§ 50 Absatz 4 EuWO).

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in den Wahlkabinen ist in § 43 Absatz 2 EuWO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber nicht radierfähige Stifte bereitgelegt werden. Bei früheren Wahlen hat die Bereitstellung von Bleistiften immer wieder zu kritischen Nachfragen geführt.

Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände sollte darauf hingewirkt werden, dass in Zweifelsfällen großzügig von der Möglichkeit der telefonischen Rücksprache mit den Beschäftigten des Wahlamtes Gebrauch gemacht wird, um Beanstandungen und Beschwerden zu vermeiden.

18. Verwendung von Wahlgeräten (§ 17 EuWG)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 (BvC 3/07 und 4/07) entschieden, dass die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig ist, weil

sie bei der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet. Die bisher verwendeten Wahlgeräte erfüllten diese Anforderungen nicht. Die Verwendung von Wahlgeräten kommt deshalb auch bei dieser Europawahl nicht in Betracht.

19. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 60 ff. EuWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände erneut deutlich zu machen, dass Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit haben. Auch wenn die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, darf es bei der Ermittlung keinen "Wettlauf" zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle. Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der EuWO genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Ferner ist sicherzustellen, dass die Auszählung der Stimmzettel zur Europawahl unbedingten Vorrang vor der Auszählung gegebenenfalls gleichzeitig stattfindender Wahlen und Abstimmungen genießt und diese erst begonnen wird, wenn die Schnellmeldung (§ 64 EuWO) erfolgt ist.

20. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie allen Wahlvorständen vorliegen.

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG die Regelungen des § 39 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; es ist zu berücksichtigen, dass es bei der Europawahl nur eine Stimme gibt.

21. Schnellmeldungen (§ 64 EuWO)

Schnellmeldungen dienen der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und der entsprechenden Unterrichtung der Öffentlichkeit. Diese werden bei sorgfältiger Aufstellung und Durchgabe in der Regel dem später zu ermittelnden endgültigen amtlichen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle sei

nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz "Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit" erinnert.

Sobald das Wahlergebnis der Europawahl im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher der Gemeinde eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und gegebenenfalls auch eine Wiederholungszählung (§ 62 Absatz 6 Satz 4 EuWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 64 EuWO. Das Ergebnis der Briefwahl ist in die Zusammenfassung des Gemeindeergebnisses einzubeziehen. Die Meldungen sind auf schnellstem Wege, nach Möglichkeit telefonisch oder auf sonstigem elektronischem Wege, zu erstatten. Den Kreis- und Stadtwahlleiter/innen werden die für die Schnellmeldung an die Landeswahlleiterin zu verwendenden Vordrucke übersandt und die Übermittlungswege mitgeteilt.

In diesem Zusammenhang wird auf das IT - Grundschutz - Profil Schnellmeldungen hingewiesen, das ich mit Erlass vom 12. Januar 2023 (Az.: 11-21.35.01) übersandt habe. Ich bitte für die anstehende Europawahl 2024 dringend, das IT - Grundschutz - Profil in die Überlegungen zur IT-Sicherheit miteinzubeziehen und damit die Ergebnisermittlung und -übermittlung noch besser abzusichern.

Art. 10 Absatz 2 des Direktwahlaktes bestimmt, dass ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst amtlich bekanntgeben darf, wenn die Wahl in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist. Da in einigen Mitgliedstaaten die Wahllokale am 9. Juni 2024 bis 23.00 Uhr geöffnet sein werden, wird die Bundeswahlleiterin aller Voraussicht nach das vorläufige Wahlergebnis für die Bundesrepublik Deutschland erst nach 23.00 Uhr bekannt geben. Die Landeswahlleiterin wird dementsprechend bis 23.00 Uhr - den Eingang aller nordrhein-westfälischen Schnellmeldungen vor 23.00 Uhr unterstellt - nicht alle Ergebnisse aus den Kreisen und kreisfreien Städten in ihren Veröffentlichungen berücksichtigen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die vorläufigen Ergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits vor 23.00 Uhr - jedoch erst nach erfolgter Schnellmeldung an die Landeswahlleiterin - veröffentlicht werden.

22. Repräsentative Wahlstatistik

Das Wahlstatistikgesetz ordnet in § 1 die statistische Auswertung des Ergebnisses der Europawahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses an. Ein für die Statistiken nach § 2 Absatz 1 WStatG ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Absatz 1 b WStatG ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen (§ 3 Satz 3 WStatG).

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und bei IT.NRW. Wegen der Einzelheiten werden ein besonderer Runderlass der Landeswahlleiterin und ergänzende Mitteilungen von IT.NRW ergehen.

Gemäß § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, wenn ihr Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Geeignet zur Unterrichtung der Wahlberechtigten ist die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Wahlbekanntmachung und eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein vom Statistischen Bundesamt dazu erstellter Flyer sowie Plakate zur „Bekanntmachung“ werden den betroffenen Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Soweit Gemeinden außer in den für die Statistiken nach § 2 WStatG ausgewählten noch in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen der Europawahl unter Verwendung der für die Repräsentativstatistik gekennzeichneten Stimmzettel durchführen wollen, ist dies nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig (§ 6 WStatG). Auf die besonderen Vorschriften zur Veröffentlichung der wahlstatistischen Auszählungen in § 8 WStatG wird hingewiesen.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, dass solche Auszählungen nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig sind. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die aus früheren Wahlen geläufigen Vorkehrungen zu treffen. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und von IT.NRW und auf das weiterhin geltende Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird hingewiesen.

23. Nachbereitung

23.1 Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen gemäß § 82 Absatz 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 27 Absatz 8 Satz 2 EuWO sowie die Verzeichnisse und § 28 Absatz 1 EuWO und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss daher sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. An die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Absatz 2 und 3 EuWO wird erinnert.

23.2 Vernichtung von Wahlunterlagen (§§ 83, 87 EuWO)

Nach § 83 Absatz 1 EuWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Absatz 8 Satz 2 und § 28 Absatz 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl - **ab 10. Dezember 2024** - zu vernichten, sofern die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas Anderes angeordnet hat oder sie für die

Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können (§ 83 Absatz 2 EuWO).

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der 11. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann die Landeswahlleiterin zulassen. Zu beachten ist § 87 Absatz 1 EuWO, wonach die Anträge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a EuWO, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt haben, entgegen § 83 EuWO nicht vernichtet werden dürfen, sondern gesondert aufzubewahren sind.

24. Fristen und Termine

Die wahlrechtlichen Bestimmungen beinhalten zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen müssen, soweit im BWG, dem EuWG beziehungsweise der EuWO nichts Anderes bestimmt ist (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 BWG).

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

25. Erfahrungsbericht

Alle Wahlorgane und -behörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Wißmann

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen ist¹,
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

- wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
- wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14; ungültig, da mehrdeutig.

**Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahlen im
Land Nordrhein-Westfalen am 9. Juni 2024**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
9.6.2006, 18 Jahre	Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit	§ 6b (1,2) EuWG
9.6.2008, 16 Jahre	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 6 (1-3) EuWG
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	1. Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern 2. Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder/ Listen für ein Land) b) zugleich Bekanntgabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen c) zugleich Bekanntgabe von Form und Inhalt der Wahlvorschläge, u.a. auch wie viel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind. 3. Öffentliche Bekanntmachung a) in welcher Frist und Form ein Wahlvorschlagsberechtigter erklären kann, dass eine oder mehrere seiner Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen werden sollen b) über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 19 (3) EuWO § 31 (1) EuWO § 2 (2) S. 2 EuWG § 31 (2) EuWO § 6 (1,2) EuWG § 12 (2) BWG § 19 (2) EuWO
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahlhilfsvordrucke (KrWL, StWL) 2. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlbezirke (Gemeinde, KrWL, StWL) 3. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeinde) 4. Bestimmung der Wahlräume, Bereitstellung der Wahlräume (Sonderwahlbezirke) (Gemeinde) 5. Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen (KrWL, StWL) 6. Ernennung (Gemeinde) a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen und Einberufung 7. Berufung (Gemeinde) a) der Beisitzer/innen des Wahlvorstandes b) der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstandes und Einberufung 8. Bestellung der Schriftführer/innen und der Stellvertreter/innen des Stellvertreters aus den Beisitzerinnen und Beisitzern (Wahlvorsteher/in) 9. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Gemeinde)	§ 81 EuWO § 3 (2), §§ 12, 13 EuWO, § 2 (2) WStatG §§ 8, 55-57 EuWO §§ 39, 54-57 EuWO §§ 4, 5 (1) EuWG § 4 (1,2) EuWO, § 9 (2) BWG § 4 EuWG § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO § 4 EuWG § 9 (1) BWG, § 6, 7 EuWO § 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO § 5 (3) EuWG, § 6, 7 EuWO § 6 (4) EuWO §§ 14 - 17b EuWO
9.3.2024 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Gemeinde)	§ 6 (1, 3) EuWG
bis zum 18.3.2024	Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang und sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen zur rechtzeitigen Mängelbeseitigung (BWLIn)	§ 13 (1,4) EuWG
18.3.2024 (83. Tag)	Letzter Tag - bis spätestens 18.00 Uhr - (BWLIn) 1. für die Einreichung der Wahlvorschläge - sowohl der Listen für ein Land als auch der gemeinsamen Listen für alle Länder - beim Bundeswahlleiter 2. für die Abgabe der schriftlichen Erklärung der Vertrauenspersonen über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter 3. für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 (1) EuWG § 11 (3) EuWG § 36 EuWO § 13 (2) EuWG
3.4.2024 (67.Tag)	Falls keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen eingelegt worden sind Frühester Tag für die Erteilung von Wahlscheinen (Gemeinde)	§ 27 (1) EuWO
28.4.2024 (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen - aller Deutschen sowie - aller (übrigen) Unionsbürger/innen, die bereits bei der letzten Europawahl in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und in Deutschland verblieben sind, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis (Gemeinde) 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten (Gemeinde)	§ 15 (1), § 17b (1) EuWO § 15 (9) EuWO
29.4. - 19.5.2024 (41. bis 21. Tag)	Änderungsdienst für alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei Wohnungswechsel in eine andere Gemeinde und Eintragungsantrag dort (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) (Gemeinde)	§§ 15 (3 bis 9), 16 (3), 17a (6 bis 9), 17b EuWO
16.5.2024 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, die Wahlbenachrichtigung, die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl (Gemeinde)	§ 19 (1) EuWO

Anlage 1

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19.5.2024 (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem 1. deutsche Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden (Gemeinde) 2. ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte (nichtdeutsche) Unionsbürger/innen, die nicht von Amts wegen einzutragen sind, gestellt werden muss (Gemeinde) 3. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen mit Aufdruck eines Wahlscheinantrags auf der Rückseite zugesandt werden (Gemeinde) 4. (nichtdeutsche) Unionsbürger/innen, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Streichung beantragen können (Gemeinde)	§§ 15 (2 bis 9), 17 (1) EuWO § 17a, 17b (1) EuWO § 18 (1-3) EuWO § 17b (2) EuWO
20. bis 24.5.2024 (20. bis 16. Tag werktags)	1. Möglichkeit der Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse (Gemeinde) 2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse (Gemeinde) 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht (Gemeinde)	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO § 21 (1, 2) EuWO § 20 (3) EuWO
27.5.2024 (13. Tag)	Letzter Tag, bis zu dem a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten zu veranlassen sind, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen (Gemeinde) b) die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet zu ersuchen sind, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen (Gemeinde)	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
30.5.2024 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses (Gemeinde)	§ 21 (4) EuWO
etwa bis 1.6.2024 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken (Gemeinde)	§ 54 (4) EuWO
1.6.2024 (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an die Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen - 2. Letzter Termin, bis zu dem die Anstaltsleitungen aufzufordern sind, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen (Gemeinde)	§ 21 (5) EuWO § 28 (1) EuWO
1.-8.6.2024 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Briefwahlräume: Bereitstellung und Ausstattung (KrWL, StWL, Gemeinde) 2. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (KrWL, StWL, Gemeinde) 3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände (KrWL, StWL, Gemeinde)	§ 67 (4) EuWO § 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 (1) EuWO § 7 Nr. 5 EuWO
3.6.2024 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeinde)	§ 41 EuWO
ab 3.6.2024 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahltsch), auch in Sonderwahlbezirken (Gemeinde) 2. Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben (Gemeinde) 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen (Gemeinde) 4. Einberufung der Wahlvorstände zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen (Gemeinde, WV)	§§ 43-45, 54-57 EuWO § 6 (5) EuWO § 6 (3) EuWO § 6 (6) EuWO
5.6.2024 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
6.6.2024 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeinde) 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses (Gemeinde) 3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten (Gemeinde)	§ 23 (1) EuWO § 23 (1) EuWO § 22 (4) EuWO
6. - 9.6.2024 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen (KrWL, StWL)	§ 27 (8,9) EuWO
etwa ab 6.6.2024 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung (KrWL, StWL)	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
7.6.2024 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeinde)	§ 26 (4) EuWO
7.- 9.6.2024 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen (Gemeinde)	§ 42 EuWO

Anlage 1

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
8.6.2024 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Termin a) für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 22.05.2014 – 3. Tag vor der Wahl) (Gemeinde) b) bis 12 Uhr - für die Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine (Gemeinde) 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 23 (1) EuWO § 27 (10) EuWO § 54 (5) EuWO
9.6.2024, Wahltag	Wahltag 1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 (6) EuWO) an die Wahlvorsteher/innen (Gemeinde) 2. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. die/der zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist (Gemeinde) 3. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte (Wahlvorsteher/in) 4. 18 Uhr - spätesten Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle (Gemeinde)	§ 42 EuWO § 26 (4) EuWO §§ 26 (4), 46 (2) EuWO § 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG
Ende der Wahlzeit	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Wahlvorstand) 2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) durch die Wahlvorsteher/innen an die Kreiswahlleiter/innen, ggf. über die Gemeinde, bzw. an die Stadtwahlleiter/innen b) von Kreis- und Stadtwahlleiter/innen an den Landeswahlleiter 3. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an die Stadtwahlleiter/innen (Wahlvorstand)	§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO § 64 (1) EuWO § 64 (3) EuWO § 65 (2) EuWO
Wahlabend	1. Übersendung der Wahlunterschriften an die Kreiswahlleiter/innen (Gemeinde) 2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen (Wahlvorsteher/in) 3. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (Gemeinde) 4. Aufbewahrung, Sicherung und spätere Vernichtung der Wahlunterlagen (Gemeinde)	§ 65 (3) EuWO § 66 (1, 3) EuWO § 83 Abs. 1 EuWO §§ 66 (2), 82 EuWO
Nach dem Wahltag	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses (KrWL, StWL)	§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO § 69 (3) EuWO
bis spätestens XX.6.2024 (Termin wird noch bekannt gegeben)	Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellsten Wege an IT.NRW und den Bundeswahlleiter (KrWL, StWL)	§ 69 (5) EuWO
bis spätestens XX.X.2024 (Termin wird noch bekannt gegeben)	Repräsentative Wahlstatistik: Die Gemeinden oder die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen leiten die Wahlunterschriften, deren Anlagen sowie die verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung an IT.NRW weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle können die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen und anstelle der vorgenannten Unterlagen die Auszählungsergebnisse übersenden. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichprobenauswahlbezirken.	§§ 5, 6 WStatG
ab 10.12.2024 (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO, wenn nicht ihre weitere Aufbewahrung vom Bundeswahlleiter angeordnet wurde oder sie für Ermittlungen in Wahlstrafverfahren benötigt werden (Gemeinde)	§ 83 Abs. 3 EuWO
60 Tage vor der 11. Direktwahl	Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, sofern der Landeswahlleiter nicht bereits ihre frühere Vernichtung zugelassen hat (Gemeinde)	§ 83 (1,2) EuWO

Abkürzungen

EuWG: Europawahlgesetz
 EuWO: Europawahlordnung
 BWG: Bundeswahlgesetz
 WStatG: Wahlstatistikgesetz
 BWLin: Bundeswahlleiterin
 KrWL: Kreiswahlleiter/in
 StWL: Stadtwahlleiter/in